

Informationen zum Psychotherapeutenverfahren

Warum ist das für die Psychosoziale Unterstützung wichtig?

Ein wichtiger Bestandteil der PSU Interventionen ist es, die Schnittstelle zwischen Peer-Support und Therapie gut zu gestalten. Man muss unter Umständen die Betroffene dabei unterstützen, einen Vorfall in der Arbeit als Arbeitsunfall zu melden. Vielen ist diese Möglichkeit gar nicht bekannt.

Daher hier für euch Informationen über das Psychotherapeutenverfahren.

Seit dem Jahr 2012 haben die gesetzlichen Unfallversicherungen das sogenannte

„Psychotherapeutenverfahren“ eingeführt. Seitdem kann unter bestimmten Voraussetzungen das Erleben eines schwerwiegenden Ereignisses im Beruf als Arbeitsunfall gelten. Ziel des Verfahrens ist es, die frühzeitige und adäquate Versorgung von Versicherten mit durch den Arbeitsunfall ausgelösten psychischen Störungen zu sichern. Von den Unfallversicherungen werden bei einem Vorliegen von unfallbedingten psychischen Störungen, in jedem Fall fünf sogenannte probatorische Sitzungen genehmigt. Im Anschluss können (über die/den Psychotherapeutin) weitere Sitzungen beantragt werden.

In ganz Deutschland gibt es zahlreiche approbierte psychologische Psychotherapeutinnen, die am Psychotherapeutenverfahren beteiligt sind. Sie verstehen sich als Partner der Unfallversicherungsträger, sie haben alle eine vertiefte Expertise in der Behandlung von psychischen Traumatisierungen und sie verpflichten sich zu einem zügigen Behandlungsbeginn (innerhalb einer Woche).

Je früher nach der Entwicklung einer akuten Belastungsstörung (kann man, Stand 2020, 2 Tage nach einem Trauma und bis zu vier Wochen diagnostizieren) die Behandlung beginnt, desto besser ist die Prognose, dies zeigen eine Reihe von Studien. So soll durch das Psychotherapeutenverfahren der Entstehung und Chronifizierung von psychoreaktiven Gesundheitsstörungen entgegengewirkt werden. Neben der Akuten und Posttraumatischen Belastungsstörung können nach einem traumatischen Arbeitsunfall unter anderem auch Depressionen, Angststörungen und Psychosomatische Erkrankungen entstehen.

Die Behandlungseinleitung erfolgt normalerweise direkt durch die D-Ärztin den D-Arzt oder den Unfallversicherungsträger. Das heißt die D-Ärztin der D-Arzt kann direkt ins Psychotherapeutenverfahren leiten. Ein Versicherter muss aber nicht zum D-Arzt um ins Psychotherapeutenverfahren zu kommen. Das ist hier explizit anders als bei somatischen Arbeitsunfällen. Wird ein Arbeitsunfall gemeldet, dies entweder durch den am Unfall beteiligten, bzw. durch das Unternehmen, bei dem der Betroffene angestellt ist, kann durch den Unfallversicherungsträger direkt das Psychotherapeutenverfahren eingeleitet werden. In größeren Betrieben kümmert sich häufig auch die Betriebliche Sozialberatung darum, dass die Betroffenen rasch mit der Behandlung beginnen können.

Hier eine Liste mit typischen Beschwerden die nach einem Arbeitsunfall als Fälle für das Psychotherapeutenverfahren gewertet werden können:

- Raubüberfälle
- Miterleben oder Herbeiführen eines tödlichen oder schweren Unfallgeschehens
- Opfer von Gewalttaten
- Lebensbedrohliche Situationen bei helfenden Tätigkeiten
- Psychische Gesundheitsstörungen im Zusammenhang mit Schwerstverletzungen
- Körperlich Verletzungen die zu psychischen Symptome führen
z. B. Schlafstörungen, Ängste, Vermeidungsverhalten, Niedergeschlagenheit und Rückzugsverhalten

Die Behandlung wird mit bis zu fünf probatorischen Sitzungen (unabhängig von der Kausalitätsfrage, also der Frage, ob die psychische Erkrankung durch den Unfall entstanden ist oder ob die Erkrankung bereits bestanden hat oder auch ohne den Unfall ausgebrochen wäre) nach schriftlicher Meldung des Arbeitsunfalls in jedem Fall genehmigt. Im Anschluss kann die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut beim Unfallversicherungsträger ggf. weitere Sitzungen beantragen.

Arbeitsunfälle (§ 8 SGB VII) sind Unfälle, die ein Versicherter in ursächlichem Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit erleidet.

Folgende Merkmale müssen erfüllt sein:

- Es muss ein Gesundheitsschaden vorliegen
- Das Ereignis muss zeitlich begrenzt sein
- Es muss eine äußere Einwirkung gegeben sein (Abgrenzung zu innerer Ursache)

Das heißt, wenn die fünf probatorischen Sitzungen nicht zur Genesung führen, muss ein Antrag auf Genehmigung weiterer 10 Sitzungen gestellt werden. Dann wird durch die Unfallkasse geprüft, ob ein Arbeitsunfall vorliegt. Wird ein Therapiebedarf von mehr als 10 Sitzungen prognostiziert oder gibt es Hinweise auf psychische Vorerkrankungen, wird die Unfallkasse weitere Befunde einholen (z.B. Vorerkrankungsliste anfordern etc.). Nach Berichterstattung und Prüfung des Therapieplans können regelmäßig bis zu weiteren 15 Sitzungen – in begründeten Einzelfällen auch längere Therapieeinheiten – bewilligt werden.